O 39975 /1833,2 (1.Ex)

Todes-Urtheil

welches von dem

Kriminalgerichte

der

Herrschaft Kreuzstetten

über die mit dem

Michael K****

wegen meuchlerischen Raubmord

abgeführte Kriminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten Bestätigung

heute am 11ten Mai 1833

mit dem Strange vollzogen worden ist.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Thatbestand.

Michael K**** am 1. Oktober 1811 zu Niederkreuzstetten im V. U. M. B. geboren, kathol. Religion, lediger Hauerssohn, ließ sich durch seinen Hang zum lockern Leben, schon in seinen frühern Jugendjahren zu häufigen Diebstählen verleiten, weil er diesen Hang aus eigenem Erwerbe nicht zu befriedigen vermochte, seine Aeltern aber bei einer zahlreichen Familie und mittelmäßigen Vermögensstande, ihm kein Geld geben konnten. Je mehr und je länger er seinen Vergnügungen nachging, in eben dem Maße wuchs in ihm auch das Verlangen nach selben, bis es zur mächtigen Leidenschaft geworden war. Dazu gesellte sich auch noch der Wunsch, sich zu verehligen, wo ihm jedoch abermahls seine Vermögenslosigkeit im Wege stand; dieses Hinderniß zu beseitigen, ward nun sein vorzüglichstes Bestreben, und kein Mittel, wenn es ihn nur zum Zwecke zu führen vermochte, erschien ihm verabscheuungswürdig.

So kam er endlich auch auf den Gedanken, den zwey und zwanzigjährigen Juden Gabriel Neudorf von Nikolsburg zu ermorden, der, wie er gehört, öfters bedeutende Geldsummen bei sich hatte. In dieser Absicht bestellte er denselben unter dem Vorwande eines Schachers auf den Christi Himmelfahrtstag als den 31. Mai v. J. in das Haus seiner Aeltern, wohin Gabriel Neudorf auch wirklich nach 6 Uhr Morgens kam. Da Michael K**** eben allein zu Hause war, lockte er den Unglücklichen in den im Hausgarten stehenden Fruchtstadel, wo er mit einem dort gelegenen Handhackel, dem unter der Last des Waarenbündels nach vorne gebeugten Gabriel Neudorf einen Schlag auf das Vorderhaupt gab, der ihn sogleich besinnungslos zu Boden streckte, worauf noch einige Hiebe auf den Kopf schnell seinem Leben ein Ende machten, und seinen alten erwerblosen Vater der letzten Stütze beraubten. Statt des gehofften vielen Geldes fand jedoch Michael K**** bei dem Ermordeten nur 5 Silber-Zwanziger. Den Leichnam warf der Raubmörder am folgenden Tage in ein Roggenfeld, von wo er aber zur Erntezeit die noch nicht verwesten Ueberreste nächtlicher Weile weg trug, und auf einer Wiese eingrub.

Diese Umstände hat Michael K**** frey und ungezwungen einbekannt, in Uebereinstimmung mit dem gerichtlich erhobenen Thatbestande, so wie das Gutachten der Aerzte die an dem Leichname vorgefundenen Kopf-Verletzungen, als absolut tödtlich darstellt.

Urtheil.

Michael K**** ist des Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes schuldig, und soll deßhalb nach Vorschrift des §. 119. des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an demselben gemäß §. 10. daselbst, mit dem Strange vollzogen werden.

Kornneuburg, gedruckt bei J. Math. Walter.